

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius – Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 13. November 2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist:

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist:

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Postdienstleistungen durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre - je Grabstelle -: 550,00 €
- b) Nutzungsrecht für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.000,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre - je Grabstelle-: 1.375,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Grabstelle-: 55,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre - je Grabstelle -: 630,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 1.150,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Doppelgrabstelle -: 46,00 €

5. Rasenreihengrabstätte im Rasengräberfeld:

- a) Nutzungsrecht für eine Urnenbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.100,00 €
- b) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.500,00 €

Die Kosten der Grabplatte werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

6. Rasengrabstätte:

- a) Nutzungsrecht für eine Sargbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle -: 2.250,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Grabstelle -: 90,00 €

Die Kosten der Grabplatte werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

7. Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.150,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

8. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten:
a) Nutzungsrecht für 25 Jahre - je Grabstelle -: 300,00 €

9. Familienurnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:
a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 2.750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle -: 110,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

10. Urnenreihengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen:
a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Grabstelle -: 1.600,00 €

Die Kosten des Grabzeichen werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

11. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage unter Bäumen (einmal verlängerbar):

a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 2.100,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Doppelgrabstelle – bei Zweitbestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte: 84,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

12. Doppelurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Blätter im Wind“ (einmal verlängerbar):

a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 2.150,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Doppelgrabstelle – bei Zweitbestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte: 86,00 €

Die Kosten der Namensnennung werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

13. Partnerurnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage „Streuobstwiese“ (einmal verlängerbar):

a) Nutzungsrecht für 25 Jahre – je Doppelgrabstelle -: 1.625,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes – je Jahr und Doppelgrabstelle – bei Zweitbestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die gesamte Grabstätte: 65,00 €

Die Kosten des Grabmales werden auf Grundlage des tatsächlichen Bruttoaufwandes direkt mit dem beauftragten Fachbetrieb abgerechnet.

14. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt III. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle (Kühlkammer) – pro Tag -: | 10,00 € |
| 2. für die Benutzung der Friedhofskapelle: | |
| a) normale Nutzungsdauer – je Trauerfeier (Dauer ca. 30 Minuten): | 240,00 € |
| b) bei Verlängerung der normalen Nutzungsdauer
– je Trauerfeier (Dauer max. 60 Minuten): | 480,00 € |

Wir weisen grundsätzlich daraufhin, dass zusätzliche Kosten durch den Bestatter entstehen können.

III. Gebühren für die Bestattung:

Die Gebühren umfassen neben der eigentlichen Bestattung (Hauptleistung) auch die anfallenden Nebenkosten für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Sargbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr: | 150,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 215,00 € |
| c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 500,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | |
| a) je Bestattungsfall: | 150,00 € |

Sofern anlässlich der Bestattung Arbeiten erforderlich werden, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlichen entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

IV. Gebühren für Umbettungen:

Diese Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsträgerin erbracht.

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | 1.300,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne: | 375,00 € |

Bei **Wiederbeisetzung** auf demselben Friedhof ergeben sich zusätzlich die gleichen Gebühren wie bei einer Bestattung.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung sowie für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen und die spätere Entsorgung:

- | | |
|--|----------|
| a) für ein stehendes Grabmal – klein: (bis 0,45 m ²) | 125,00 € |
| • (Breite bis 60 cm/Höhe bis 75 cm) | |
| b) für ein stehendes Grabmal – mittel: (bis 0,80 m ²) | 200,00 € |
| • (Breite bis 100 cm/Höhe bis 80 cm) | |
| c) für ein stehendes Grabmal – groß: (über 0,80 m ²) | 350,00 € |
| • (Breite ab 100 cm/Höhe ab 80 cm) | |
| d) für ein liegendes Grabmal – klein: (bis 1,0 m ²) | 125,00 € |
| • (Breite bis 100 cm/Höhe bis 100 cm) | |
| e) für ein liegendes Grabmal (Grabplatte)– groß:(über 1,0 m ²) | 225,00 € |
| • (Breite ab 105 cm/Höhe ab 105 cm) | |

- | | |
|---|---------|
| f) für eine Kissenplatte (bis 0,4 m ²) | 75,00 € |
| g) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung: | 3,00 € |

VI. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes einer Grabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte werden Gebühren für die Einebnung und eine Pflegepauschale pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben:

1. für die Einebnung von Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| a) einer Wahl- oder Reihengrabstätte – je Grabstelle -: | 150,00 € |
| b) einer Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte -: | 75,00 € |
| c) einer Urnenreihengrabstätte – je Grabstelle -: | 75,00 € |

Sofern anlässlich der Einebnung der Grabstätten außergewöhnliche Kosten entstehen, die den üblichen Aufwand überschreiten, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

2. für die Pflege von Grabstätten:

- | | |
|---|---------|
| a) Pflegepauschale für eine Wahl- oder Reihengrabstätte – je Grabstelle / pro Jahr -: | 50,00 € |
| b) Pflegepauschale für eine Urnenwahlgrabstätte – je Grabstätte / pro Jahr -: | 25,00 € |
| c) Pflegepauschale für eine Urnenreihengrabstätte – je Grabstellen / pro Jahr -: | 25,00 € |

Dies gilt nicht für Grabstätten, deren Pflege aufgrund sonstiger Vorschriften ausschließlich der Friedhofsträgerin obliegt.

3. Leistungen, für die in dieser Gebührenordnung kein Tarif vorgesehen ist, werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet.

VII. Gebühren für die Ersatzvornahme bei Pflichtverletzungen durch die Nutzungsberechtigten:

Sofern eine nutzungsberechtigte Person die ihr gemäß der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius - Kirchengemeinde in Burgdorf obliegenden Pflichten nicht erfüllt und sich die Friedhofsträgerin diesbezüglich das Recht vorbehalten hat eine Ersatzvornahme auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vorzunehmen, wird für die Durchführung der Ersatzvornahme eine Gebühr in Höhe des tatsächlich entstandenen Bruttoaufwandes erhoben.

VIII. Sonstige Gebühren:

1. Gebühren für die Umwandlung einer bisherigen Wahlgrabstätten in eine Rasenwahlgrabstätte vor Beendigung der Ruhezeit:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Abräumung der Anpflanzungen und die Raseneinsaat – je Grabstelle -: | 150,00 € |
| b) für die anfallende Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit - pro Jahr / je Grabstelle: | 50,00 € |

2. Gebühren für die Neuverfüllung und Neuverdichtung einer eingefallenen Grabstelle:

- | | |
|---|----------|
| a) - je Grabstelle -: | 150,00 € |
| b) Zusätzlich erforderliche Arbeiten bei der Neuverfüllung einer Grabstelle (Grabstein sichern, übergroße Bepflanzungen abräumen etc.) werden nach dem tatsächlichen Bruttoaufwand berechnet. | |

§ 7
Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Bruttoaufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Burgdorf, den 13.11.2024

Der Kirchenvorstand:

gez. Grote
Vorsitzende

L.S.

gez. J. Rheinhardt
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgdorf, den 04.12.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrage

gez. Rust
(Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes)

L.S.